

## **Merkblatt bei Verlegung des Wohnsitzes aus dem Inland ins Ausland**

Mit diesem Merkblatt werden Sie von dem Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle darüber informiert, was Sie im Rahmen der Zahlung Ihrer Versorgungsbezüge zu beachten haben, wenn Sie Ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland verlegen möchten oder bereits verlegt haben.

Ihre monatlichen Versorgungsbezüge werden grundsätzlich auch ins Ausland gezahlt. Die Höhe Ihrer Bruttoversorgungsbezüge bleibt durch den Wohnsitzwechsel unverändert.

### **I. Mitwirkungspflichten für einen reibungslosen Zahlungsverkehr**

- Bitte teilen Sie der Pensionsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel Ihre Auslandsadresse vollständig und unverzüglich mit. Der Bezügestelle stehen die Adressdaten damit auch zur Verfügung.
- Mit der Verlegung Ihres Wohnsitzes ins Ausland ist jährlich eine sog. Lebensbescheinigung nach § 67 Abs. 2 Satz 3 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) dem Regierungspräsidium Kassel - Dezernat Beamtenversorgung vorzulegen. Diese wird in der Regel von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) ausgestellt.

Anschrift der Pensionsbehörde:

Regierungspräsidium Kassel - Dezernat Beamtenversorgung,  
D-34112 Kassel

(Telefon: ++49-561106-0, E-Mail: [Versorgung@rpks.hessen.de](mailto:Versorgung@rpks.hessen.de))

- Ändert sich mit dem Umzug ins Ausland auch die Bankverbindung, ist dies dem Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle in Wiesbaden unverzüglich mitzuteilen. Sofern mit dem Umzug ins Ausland auch die Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto erfolgen soll, sind damit verbundene Kosten und Gebühren von der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger selbst zu tragen. Auch tragen Sie die mit der Überweisung ins Ausland verbundene Gefahr einer verspäteten oder fehlerhaften Überweisung der monatlichen Versorgungsbezüge.
- Für die Abwicklung von Auslandszahlungen in der EU, den EWR-Staaten sowie der Schweiz und nahezu allen Ländern der Welt werden die internationale Kontonummer IBAN („International Bank Account Number“), sowie die internationale Bankleitzahl S.W.I.F.T. BIC (Bank Identifier Code) des Empfängerinstitutes benötigt. Die Verwendung der IBAN und der S.W.I.F.T. BIC führt bei Überweisungen in die o.g. Länder zu kürzeren Überweisungslaufzeiten und zu einer Angleichung der Preise für die Auslandsüberweisung an das

Inlandspreisniveau. Bei Überweisungen in die USA, Kanada oder Großbritannien sind weitere Vorgaben zu beachten.

## II. Was muss ich beim Lohnsteuerabzug beachten?

- Versorgungsbezüge sind grundsätzlich steuerpflichtig, auch wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in das Ausland verlegt wird. Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz haben und sich auch nicht länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten, jedoch im Inland Arbeitslohn aus einer öffentlichen Kasse beziehen, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG)). In diesen Fällen unterliegen der deutschen Steuerpflicht nur die inländischen Einnahmen, z.B. die Zahlung der Versorgungsbezüge vom Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle. Beschränkt Steuerpflichtige werden in die Steuerklasse I eingereiht (vgl. § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b Einkommensteuergesetz). Persönliche und familienbezogene Steuervergünstigungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein im Ausland ansässiger Arbeitnehmer auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig eingestuft werden (vgl. § 1 Nr. 3 EStG). Dies bewirkt, dass familiengerechte Besteuerungsmerkmale berücksichtigt werden (z.B. Steuerklasse III, Ehegattensplitting, Kinder). Gleichzeitig ist er dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

- Für Arbeitnehmer, die in Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, erfolgt der Lohnsteuerabzug weiterhin durch die Bezügestelle. Durch die Abmeldung in Deutschland werden die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) automatisch an die neuen Verhältnisse angepasst, sodass der Arbeitgeber weiterhin einen Datenabruf in der ELSTAM-Datenbank vornehmen kann. Der Arbeitnehmer muss nichts weiter veranlassen. Es wird die Steuerklasse I ausgewiesen und der Steuerabzug für diese Einkünfte ist damit vollständig abgegolten. Eine Einkommensteuererklärung ist nicht einzureichen, wenn ausschließlich Versorgungsbezüge des Landes Hessen bezogen werden. Sofern weitere Einkünfte in Deutschland erzielt werden, empfehlen wir, sich an ein Mitglied der steuerberatenden Berufe zu wenden, um mögliche Einzelfragen zu klären.

Der Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber erfolgt weiterhin mit Ihrer steuerlichen Identifikationsnummer, die unverändert gültig ist.

- Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren ist nicht vorgesehen für Fälle, in denen für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer ein Freibetrag im Sinne des § 39a EStG berücksichtigt wird. Entsprechendes gilt, wenn deren Arbeitslohn nach den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen auf Antrag von der Besteuerung freigestellt oder wenn der Steuerabzug nach einem Doppelbesteuerungsabkommen auf Antrag gemindert oder begrenzt wird. In diesen Fällen – sowie auch für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 2 EStG erweitert unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, hat das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Papierbescheinigung) auszustellen.

Sie müssen daher rechtzeitig vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres für das nächste Kalenderjahr erneut eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beim zuständigen Finanzamt Kassel beantragen und dem Regierungspräsidium Kassel-Bezügestelle unaufgefordert vorlegen. Nur bei einer unbeschränkten Steuerpflicht

werden personen- und familiengerechte Steuervergünstigungen berücksichtigt (z.B. Steuerklasse III, Ehegattensplitting, Kinder). Wird die kalenderjährliche Ausstellung dieser Bescheinigung versäumt, werden die Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung der Steuerklasse I berechnet.

- Die Antragsformulare finden Sie zum Download auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do> (Formularcenter/Steuerformulare/Lohnsteuer (Arbeitnehmer)).
  - Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für das Kalenderjahr 202\_ für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer (Formular-ID: 034005)
  - Antrag bei erweiterter unbeschränkter Steuerpflicht (Formular-ID: 034004)
- Weitere steuerliche Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Finanzamts Neubrandenburg (Zentrales Finanzamt für Rentenempfänger mit Wohnsitz im Ausland) unter <https://www.finanzamt-rente-im-ausland.de/de/>.

Für alle steuerrechtlichen Fragen sowie die Beantragung der notwendigen Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug wenden Sie sich bitte an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt:

Finanzamt Kassel, Altmarkt 1, 34125 Kassel (Postanschrift)

Telefon: +49 (0) 561-7208-0, E-Mail: [poststelle@fa-ks.hessen.de](mailto:poststelle@fa-ks.hessen.de)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bezügestelle

[www.rp-kassel.hessen.de/bezuege](http://www.rp-kassel.hessen.de/bezuege)